

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Ernennungsgesetzes

A. Zielsetzung

Im Zuge einer Übertragung der Personalverwaltung für die Angehörigen der Laufbahn des Bezirksnotardienstes vom Justizministerium auf die Oberlandesgerichte soll der bisherige Vorbehalt zugunsten des Justizministeriums bezüglich der in § 2 des Ernennungsgesetzes genannten Rechte, insbesondere zur Einstellung, zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, zur Beförderung und zur Versetzung gestrichen werden. Die Übertragung trägt geänderten personalwirtschaftlichen Anforderungen nach Aufhebung der staatlichen Notariate Rechnung.

B. Wesentlicher Inhalt

Die bisherige Rückausnahme im Bereich der Sonderlaufbahn des Bezirksnotardienstes von der allgemeinen Übertragung der in § 2 des Ernennungsgesetzes genannten Rechte für die Angehörigen des mittleren und gehobenen Justizdienstes auf die Präsidenten der Oberlandesgerichte wird gestrichen.

C. Alternativen

Gleich oder besser geeignete Alternativen sind nicht ersichtlich.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Die beabsichtigte Änderung hat keine finanziellen Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte zur Folge.

E. Erfüllungsaufwand

Die beabsichtigte Änderung betrifft ausschließlich die Binnenorganisation der Verwaltung, sodass für Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand entsteht. Innerhalb der Verwaltung wird die Übertragung der Personalverwaltung für die Angehörigen des Bezirksnotardienstes auf die Oberlandesgerichte keine messbaren zusätzlichen Zeitaufwände oder andere Kosten verursachen, da lediglich eine bestehende Aufgabe auf andere Stellen verlagert und mit dort bereits vorhandenen, vergleichbaren Aufgaben zusammengeführt wird.

F. Nachhaltigkeitscheck

Vom Nachhaltigkeitscheck wird im Ganzen abgesehen, weil erhebliche Auswirkungen offensichtlich nicht zu erwarten sind.

G. Sonstige Kosten für Private

Die beabsichtigte Änderung hat keine sonstigen Kosten für Private zur Folge.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 13. November 2018

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ernennungsgesetzes. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit liegt beim Staatsministerium. Der Gesetzentwurf ist mit dem Ministerium der Justiz und für Europa und dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu
erteilen:

Gesetz zur Änderung des Ernennungsgesetzes

Artikel 1

In § 4 Nummer 5 Buchstabe b des Ernennungsgesetzes in der Fassung vom 29. Januar 1992 (GBl. S. 141), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173, 185) geändert worden ist, werden die Wörter „und der Beamten der württembergischen Notariatslaufbahn“ gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Innerhalb des gehobenen Justizdienstes stellten die Angehörigen der Sonderlaufbahn des Bezirksnotariats eine besondere Gruppe von Bediensteten dar, die typischer Weise nur in den staatlichen Notariaten tätig waren. Infolge der Aufhebung der staatlichen Notariate zum 1. Januar 2018 werden die Angehörigen dieser Sonderlaufbahn zwischenzeitlich ganz überwiegend in den Amtsgerichten eingesetzt.

Vor dem Hintergrund von § 33 Absatz 2 und 3 des Rechtspflegergesetzes (RPfG) stellt sich dort aus personalwirtschaftlicher Sicht der Einsatz eines Angehörigen des Bezirksnotariats namentlich in Betreuungs-, Grundbuch- und Nachlasssachen als Alternative zum Einsatz eines ebenfalls dem gehobenen Justizdienst angehörenden Rechtspflegers dar und umgekehrt. Eine sachgerechte und die Belange beider Bedienstetengruppen berücksichtigende Personalverwaltung sollte aus einer Hand erfolgen. Deshalb ist beabsichtigt, nach Abschluss der Notariatsreform die Personalverwaltung für die Angehörigen des Bezirksnotariats den Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte zu übertragen, denen schon jetzt allgemein die Personalverwaltung des gehobenen Justizdienstes obliegt.

Infolgedessen sollen die in § 2 des Ernennungsgesetzes (ErnG) genannten, bislang dem Justizministerium vorbehaltenen Rechte für die Angehörigen des Bezirksnotariats in gleicher Weise wie die Ernennungsbefugnis für die Beamten des gehobenen Justizdienstes auf die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte übertragen werden. Dies umfasst insbesondere das Recht zur Einstellung, zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, zur Beförderung und zur Versetzung. Dazu ist die bisherige Rückausnahme von der allgemeinen Übertragung der Ernennungsbefugnis für die Beamten des mittleren und gehobenen Justizdienstes auf die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte in § 4 Nummer 5 Buchstabe b ErnG zu streichen.

2. Alternativen

Denkbare Alternative wäre zum einen ein Verbleib sowohl der Personalverwaltung der Angehörigen des Bezirksnotariats als auch der Zuständigkeit für die Ausübung der in § 2 ErnG genannten Rechte beim Justizministerium. Denkbare Alternative wäre zum anderen ein dauerhaftes Auseinanderfallen beider Zuständigkeiten, indem zwar die Personalverwaltung auf die Oberlandesgerichte übertragen wird, aber die Zuständigkeit zur Ausübung der in § 2 ErnG genannten Rechte beim Justizministerium verbleibt. In beiden Fällen würde indes – nicht zuletzt zu Lasten der betroffenen Bediensteten – die Effizienz der Personalverwaltung durch aufwändige Abstimmungsprozesse zwischen dem Justizministerium und den Oberlandesgerichten geschwächt.

3. Erfüllungsaufwand

Die beabsichtigte Änderung betrifft ausschließlich die Binnenorganisation der Verwaltung, sodass Bürgern und Wirtschaft keine Kosten entstehen.

Innerhalb der Verwaltung hat die Übertragung der in § 2 ErnG genannten Rechte unmittelbar keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Da Aufgaben nicht neu geschaffen, sondern nur von einer Stelle innerhalb der Verwaltung auf eine andere Stelle innerhalb der Verwaltung übertragen werden,

ist die Entstehung zusätzlichen messbaren Zeitaufwands oder anderer Kosten durch diese Aufgabenübertragung auszuschließen. Von den derzeit 332 aktiven Angehörigen des Bezirksnotardienstes werden im Zuge der Übertragung der Personalverwaltung 319 Angehörige durch das Oberlandesgericht Stuttgart und – bedingt durch die historische Verankerung des Bezirksnotardienstes im württembergischen Landesteil – nur 13 Angehörige durch das Oberlandesgericht Karlsruhe zu verwalten sein. Da beide Oberlandesgerichte die Personalverwaltung dieser Bediensteten jeweils mit der dort bereits angesiedelten, mit landesweit rund 1.750 aktiven Bediensteten deutlich größeren Personalverwaltung der Rechtspfleger zusammenführen werden, ist nicht zu erwarten, dass beide Oberlandesgerichte für die Personalverwaltung der Angehörigen des Bezirksnotardienstes in der Summe mehr Personal benötigen werden als hierfür im Justizministerium eingesetzt wird. Dies sind – nach vorübergehenden Mehraufwänden infolge der Umsetzung aufwändiger personalwirtschaftlicher Maßnahmen im Zuge der Notariatsreform in den Jahren 2015 bis 2018 – mittel- bis langfristig 0,5 Arbeitskraftanteile. Zu erwarten, indes derzeit nicht zu bemessen ist, dass der Personalbedarf für die Personalverwaltung der Angehörigen des Bezirksnotardienstes sogar sinkt, da sich aus der gemeinsamen Verwaltung aller Angehörigen des gehobenen Justizdienstes bei den Oberlandesgerichten Synergien ergeben, die in jedem Fall die Aufwände der im Justizministerium verbleibenden Aufsichtszuständigkeit übersteigen.

Von einer Erhebung der bei der Personalverwaltung der Angehörigen des Bezirksnotardienstes anfallenden Einzelaufwände wurde deshalb abgesehen.

4. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Von der Durchführung eines Nachhaltigkeitschecks wurde im Ganzen abgesehen, weil erhebliche Änderungen offensichtlich nicht zu erwarten sind. Zur Begründung wird auf die Darstellung des Erfüllungsaufwands verwiesen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1:

Die bisherige Rückausnahme für die Angehörigen der Sonderlaufbahn des Bezirksnotardienstes in § 4 Nummer 5 Buchstabe b ErnG wird gestrichen. Damit werden die in § 2 ErnG genannten Rechte für die Angehörigen dieser Sonderlaufbahn wie für alle Angehörigen des mittleren und des gehobenen Justizdienstes den Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte übertragen.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

C. Wesentliches Ergebnis der Anhörung

Nach Freigabe der Anhörung durch den Ministerrat am 11. September 2018 leitete das Staatsministerium den Gesetzentwurf mit Vorblatt und Begründung dem Normenkontrollrat, dem Normenprüfungsausschuss, der Landtagspräsidentin und den Geschäftsstellen der Fraktionen des Landtags elektronisch zu und veranlasste die Veröffentlichung im Beteiligungsportal. Der Normenkontrollrat hat in seiner Stellungnahme vom 17. September 2018 keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen erhoben und die Vereinheitlichung der Zuständigkeiten ausdrücklich begrüßt. Der Normenprüfungsausschuss hat am 18. September 2018

Korrekturen zum Vorblatt vorgenommen, die in diesem Gesetzentwurf umgesetzt worden sind. Im Beteiligungsportal sind bis zum Ablauf der Kommentierungsphase am 15. Oktober 2018, 17 Uhr, keine Kommentare zu dem Gesetzentwurf eingegangen.

Das Justizministerium übersandte dem Hauptpersonalrat, der Hauptvertrauensperson für behinderte Menschen, dem Württembergischen Notarverein e.V., der Deutschen Justiz-Gewerkschaft Landesverband Baden-Württemberg, dem BBW – Beamtenbund Tarifunion, dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) Bezirk Baden-Württemberg Öffentlicher Dienst/Beamte und der Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Landesbezirk Baden-Württemberg mit Schreiben vom 17. September 2018 den Gesetzentwurf und gab Gelegenheit zur Stellungnahme bis 15. Oktober 2018.

Der Württembergische Notarverein e.V. forderte mit Schreiben vom 24. September 2018, dass die Beförderung von Notarvertretern zu Bezirksnotaren sowie die Besetzung ausgeschriebener Gruppenleiterstellen noch in der Zuständigkeit des Justizministeriums erfolgen soll sowie dass die Koordination zwischen Bezirksnotar- und Richterbereich gewährleistet ist. Der BBW – Beamtenbund Tarifunion erhob mit Schreiben vom 9. Oktober 2018 keine Einwände gegen die Übertragung der Personalverwaltung und konzidierte, dass die Vorteile einer koordinierten Personalverwaltung des Notar- und Rechtspflegerbereichs „aus einer Hand“ nicht zu bestreiten sind, stellte indes die gleichen Forderungen wie der Württembergische Notarverein e.V. Der Hauptpersonalrat beim Justizministerium erhob mit Schreiben vom 10. Oktober 2018 ebenfalls keine Einwendungen gegen die Gesetzesänderung und begrüßte die Zusammenfassung aus personalwirtschaftlicher Sicht, bat indes darum, dass durch Stellenausschreibungen weiterhin Beförderungsmöglichkeiten für Notarvertreter nach A13 geschaffen werden und auch die vorhandenen Stellen der Besoldungsgruppe A14 vollständig und zügig vergeben werden. Die genannten Stellungnahmen wurden dem Normenkontrollrat jeweils am Tag des Eingangs elektronisch zur Kenntnis zugeleitet.

Soweit vom Justizministerium ausgeschriebene Bezirksnotarstellen und Dienstposten für (Fach-)Gruppenleiterinnen und -leiter derzeit noch nicht besetzt sind, beruht dies in erster Linie auf noch fehlenden Beurteilungen von Bewerberinnen und Bewerbern, in Einzelfällen gingen auch keine Bewerbungen auf ausgeschriebene Dienstposten ein. Die Übertragung der in § 2 ErnG genannten, bislang dem Justizministerium vorbehaltenen Rechte für die Angehörigen des Bezirksnotardienstes auf die Präsidentinnen oder Präsidenten der Oberlandesgerichte hat keinen Einfluss auf die zur Anwendung kommenden Auswahlkriterien und wird absehbar keine Verzögerungen bei der Besetzung ausgeschriebener Stellen oder Dienstposten mit sich bringen. Auch im Vorfeld der Zuständigkeitsübertragung durch dieses Gesetz wurden keine Ausschreibungen zurückgestellt, das Justizministerium hat erst jüngst den Dienstposten einer Fachgruppenleiterin/eines Fachgruppenleiters für den gehobenen Dienst beim Amtsgericht – Nachlass-/Betreuungsbereich – Sigmaringen ausgeschrieben. Durch die Zuständigkeitsübertragung ergeben sich keine Auswirkung auf künftige Ausschreibungen freier Dienstposten und Beförderungsstellen für Angehörige der Laufbahn des Bezirksnotardienstes. Eine Koordination zwischen Bezirksnotar- und Richterbereich findet im Hinblick auf § 33 Absatz 3 RPfLG bereits heute statt und wird unabhängig von den Zuständigkeiten nach dem Ernennungsgesetz fortgeführt werden.



Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

17. September 2018

**Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg
gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW**** Gesetz zur Änderung des Ernennungsgesetzes**

NKR-Nummer 84/2018, Staatsministerium

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft	Keine Auswirkungen
Verwaltung (Land)	Nicht näher quantifizierbare Entlastung

II. Im Einzelnen

Bisher wurde für die Angehörigen der Sonderlaufbahn des Notardienstes eine Ausnahme von der allgemeinen Übertragung der Zuständigkeit der in § 2 des Ernennungsgesetzes genannten Rechte an die Präsidenten der Oberlandesgerichte gemacht. Für sie war nach § 4 Nummer 5 Buchstabe b des Ernennungsgesetzes das Justizministerium zuständig. Diese Ausnahme soll gestrichen werden und künftig sollen die Präsidenten der Oberlandesgerichte zuständig sein. Dies geschieht als Folge der Notariatsreform vom 01. Januar 2018. Von den derzeit 336 aktiven Angehörigen des Bezirksnotardienstes werden im Zuge der Übertragung der Personalverwaltung 323 Angehörige durch das Oberlandesgericht Stuttgart und – bedingt durch die historische Verankerung des Bezirksnotardienstes im württembergischen Landesteil – 13 Angehörige durch das Oberlandesgericht Karlsruhe zu verwalten sein.

II.1. Erfüllungsaufwand

Das Ressort stellt den Erfüllungsaufwand wie folgt dar.

II.1.1 Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da ausschließlich die Binnenorganisation der Verwaltung betroffen ist.

II.1.2 Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da ausschließlich die Binnenorganisation der Verwaltung betroffen ist.

II.1.3 Verwaltung

Da Aufgaben nicht neu geschaffen, sondern nur von einer Stelle innerhalb der Verwaltung auf eine andere Stelle innerhalb der Verwaltung übertragen werden, ist die Entstehung zusätzlichen messbaren Zeitaufwands oder anderer Kosten durch diese Aufgabenübertragung auszuschließen. Da beide Oberlandesgerichte die Personalverwaltung dieser Bediensteten jeweils mit der dort bereits angesiedelten, mit landesweit rund 1.750 aktiven Bediensteten, deutlich größeren Personalverwaltung der Rechtspfleger zusammenführen werden, ist nicht zu erwarten, dass bei den Oberlandesgerichten für die Personalverwaltung der Angehörigen des Bezirksnotardienstes mehr Aufwand anfällt, als dies bisher im Justizministerium der Fall ist. Zu erwarten, indes derzeit nicht zu bemessen ist, dass der Aufwand für die Personalverwaltung der Angehörigen des Bezirksnotardienstes im Vergleich sogar sinkt, da sich aus der gemeinsamen Verwaltung aller Angehörigen des gehobenen Justizdienstes bei den Oberlandesgerichten Synergien ergeben, die in jedem Fall die Aufwände der im Justizministerium verbleibenden Aufsichtszuständigkeit übersteigen.

II.2. Nachhaltigkeitscheck

Vom Nachhaltigkeitscheck wurde im Ganzen abgesehen, da erhebliche Auswirkungen offensichtlich nicht zu erwarten sind.

III. Votum

Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens nachvollziehbar dargestellt.

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen. Er begrüßt die Vereinheitlichung der Zuständigkeiten ausdrücklich.

Dr. Gisela Meister-Scheufelen
Vorsitzende

Gerda Stuchlik
Berichterstatterin

Verzeichnis der Abkürzungen

VwV NKR BW Verwaltungsvorschrift für den Normenkontrollrat Baden-Württemberg



Württ. Notarverein e.V. – Friedrichstraße 9A – 70174 Stuttgart

An das
Ministerium der Justiz und für Europa
Baden-Württemberg
Schillerplatz 4
70173 Stuttgart

nur per Mail

Friedrichstraße 9A
70174 Stuttgart

Telefon: 0711/2237951
Telefax: 0711/2237956

wuertt.NotV@t-online.de
www.notare-wuerttemberg.de

Stuttgart, 24.09.2018
Unser Zeichen: AR

*Übertragung der Personalverwaltung für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahn des Bezirksnotardienstes auf die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte;
hier: Anhörungsverfahren zur Änderung des Ernennungsgesetzes*

Ihr Az: 3830/0444

Sehr geehrter Herr Steinbacher,
sehr geehrte Damen und Herren,

namens des Württembergischen Notarvereins e.V. danken wir für die Möglichkeit, im Anhörungsverfahren zu o.g. Gesetzesänderung Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit, uns dazu zu äußern, nehmen wir gerne wahr.

Wie Sie bereits wissen, konnten wir diese Thematik in Beirat und Vorstand unseres Vereins eingehend diskutieren.

Aus unserer Sicht sind dabei vor allem zwei Bereiche zu beachten:

Zum einen wurden in den Kreisen unserer Mitglieder Befürchtungen laut, die Übertragung der Personalzuständigkeit auf das Oberlandesgericht

- sei gleichbedeutend mit einer Abwertung unseres Berufsstandes (das hier mitschwingende psychologische Moment ist dabei nicht zu unterschätzen);
- führe zu einer Vermengung der Interessen der betroffenen Berufsgruppen (Bezirksnotare/innen und Rechtspfleger/innen) zu Lasten der Angehörigen unserer Laufbahn.

Bankverbindung: Baden-Württembergische Bank – Konto Nr. 2255705 – BLZ 600 501 01
IBAN DE91600501010002255705, BIC SOLADEST600
USt.-IdNr.: DE147806376

- 2 -

Andererseits sind die Vorteile einer koordinierten Personalverwaltung des Notar- und Rechtspflegerbereichs aus „einer Hand“ nicht zu bestreiten.

Das machen die Abstimmungsprobleme deutlich, die sich in den letzten Monaten immer wieder zeigten, wenn es um den Einsatz von Beschäftigten aus den früheren staatlichen Notariaten ging.

Zu beachten sind allerdings nicht nur die Berührungspunkte unserer Laufbahnangehörigen mit den Rechtspflegern, sondern auf Grund der bestehenden richterlichen Sonderzuständigkeiten **auch solche mit den Richtern**. Letztgenanntem Gesichtspunkt kommt in Zukunft eine stetig wachsende Bedeutung zu - denn es gibt bekanntlich keinen Nachwuchs aus unserer Laufbahn, der bei den Gerichten die naturgemäß in unseren Reihen eintretenden Abgänge kompensieren könnte.

Am wichtigsten aus unserer Sicht ist jedoch folgendes:

Unabhängig davon, ob die Personalverwaltung für unsere Laufbahnangehörigen im Landesdienst auf das Oberlandesgericht Stuttgart übertragen wird, sollten jedenfalls die den Bereich unserer Laufbahngruppe betreffenden maßgeblichen personalwirtschaftlichen Maßnahmen noch **in der Zuständigkeit des Justizministeriums** getroffen werden, oder diese zumindest abschließend auf den Weg gebracht werden.

Dies bezieht sich namentlich auf

- die längst zugesagten Beförderungen der noch vorhandenen Notarvertreter/innen (A 12) in die Besoldungsgruppe A 13,
- die Besetzung der noch offenen Gruppenleiterstellen in den entsprechenden Abteilungen der Amtsgerichte - dabei in Besoldungsgruppe A 14, wo die einschlägigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Des Weiteren muss - vor allem im Hinblick auf die künftige Entwicklung (vergl. hierzu bereits oben) - auch die Koordination zwischen (Bezirks-)Notar- und Richterbereich gewährleistet sein: Die besonderen Befugnisse unserer Laufbahnangehörigen müssen auch über die aktuelle Personalnot hinaus gewahrt und im Hinblick auf die gesamte Personalsituation der Abteilungen Nachlass und Betreuung bei den Amtsgerichten berücksichtigt werden.

- 3 -

Für Rückfragen oder einen weiteren Meinungsaustausch zur Sache, auch für ein persönliches Gespräch, stehen wir jeder Zeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorstand des Württembergischen Notarverein e.V.

gez. Arnold

gez. Keßler

Notar

Bezirksnotar

Vorsitzender

Vorstandsmitglied



BBW
Beamtenbund
Tarifunion

BBW – Beamtenbund Tarifunion Postfach 10 06 13 70005 Stuttgart

An das
Ministerium der Justiz und für Europa
Baden-Württemberg
Herrn Ministerialdirektor Steinbacher

-per E-Mail-

Der Vorsitzende

Am Hohengeren 12
70188 Stuttgart
Telefon 0711/1 68 76-0
Telefax 0711/1 68 76-76
Internet: <http://www.bbw.dbb.de>
e-mail: bbw@bbw.dbb.de

09. Oktober 2018
Sm/gru/4627/18

Betr.: Übertragung der Personalverwaltung für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahn des Bezirksnotariatsdienstes auf die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte;
hier: Anhörungsverfahren zur Änderung des Ernennungsgesetzes

Bezug: Ihr Schreiben vom 17. September 2018 Az.: 3830/0444

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Steinbacher,
sehr geehrte Damen und Herren,

der BBW- Beamtenbund Tarifunion (BBW) dankt für die Gelegenheit sich an der Anhörung zur Änderung des Ernennungsgesetzes zu beteiligen. Gemeinsam mit den in der ARGE-Justiz vertretende BBW-Mitgliedsgewerkschaften aus dem Justizbereich, insbesondere dem Bund Deutscher Rechtspfleger (BDR) und dem Württembergischen Notarverein, nimmt der BBW zum Entwurf wie folgt Stellung:

Wir erheben keine Einwände hinsichtlich der Übertragung der Personalverwaltung für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahn des Bezirksnotariatsdienstes auf die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte. Die Vorteile einer koordinierten Personalverwaltung des Notar- und Rechtspflegerbereichs aus „einer Hand“ sind nicht zu bestreiten.

Hinzuweisen ist aus unserer Sicht noch auf folgendes:

Die noch ausstehenden den Bereich der Laufbahn der Bezirksnotare betreffenden maßgeblichen personalwirtschaftlichen Maßnahmen sollten noch in der Zuständigkeit des Ministeriums der Justiz und für Europa getroffen, oder zumindest abschließend auf den Weg gebracht werden.

Dies bezieht sich namentlich auf

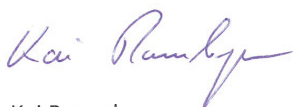
- 2 -

- die längst zugesagten Beförderungen der noch vorhandenen Notarvertreter/innen (A 12) in die Besoldungsgruppe A 13,
- die Besetzung der noch offenen Gruppenleiterstellen in den entsprechenden Abteilungen der Amtsgerichte, dabei in Besoldungsgruppe A 14, wo die einschlägigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Des Weiteren muss – vor allem im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung – auch die Koordination zwischen (Bezirks-)Notar- und Richterbereich gewährleistet sein: Die besonderen Befugnisse der Angehörigen der Bezirksnotarlaufbahn müssen auch über die aktuelle Personalnot hinaus gewahrt und im Hinblick auf die gesamte Personalsituation der Abteilungen Nachlass und Betreuung bei den Amtsgerichten berücksichtigt werden. Diesbezüglich verweisen wir ergänzend auf die Stellungnahme unseres Mitgliedsverbands Württembergischer Notarverein, die Ihnen direkt zugegangen ist.

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen im weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Rosenberger



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA
DIE VORSITZENDE DES HAUPTPERSONALRATS

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg • Postfach 103461 • 70029 Stuttgart

Ministerium der Justiz und für Europa
Baden-Württemberg
Postfach 10 34 61
70029 Stuttgart

Datum 10. Oktober 2018
Name
Durchwahl
Aktenzeichen 2000
(Bitte bei Antwort angeben)

vorab per E-Mail

 Übertragung der Personalverwaltung für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahn des Bezirksnotardienstes auf die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte;
hier: Anhörungsverfahren zur Änderung des Ernennungsgesetzes
Schreiben des Ministeriums der Justiz und für Europa vom
17. September 2018, Az.: 3830/0444

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Steinbacher,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptpersonalrat bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem mit Ihrem Schreiben vom 17.09.2018 übersandten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ernennungsgesetzes.

Der Hauptpersonalrat erhebt keine Einwendungen gegen die geplante Gesetzesänderung, die eine Zusammenfassung der Personalzuständigkeiten für die Angehörigen des Bezirksnotarsdienstes und die Bediensteten der Rechtspflegerlaufbahn ermöglicht. Aus personalwirtschaftlichen Gründen ist diese Zusammenfassung auch aus der Sicht des Hauptpersonalrats zu begrüßen, da die Angehörigen dieser beiden Laufbahngruppen in den gleichen Zuständigkeitsbereichen der Amtsgerichte, nämlich des Grundbuchamts, des Nachlass- und des Betreuungsgerichts tätig sind und

Kernerplatz 3 • 70182 Stuttgart • Telefon 0711 126-2993 • Telefax 0711 126-2996 • Hauptpersonalrat@jum.bwl.de
www.justiz.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de
Parkmöglichkeiten: Tiefgaragen Landesbibliothek oder Staatsgalerie • VVS-Anschluss: U-Bahn: Staatsgalerie S-Bahn: Hauptbahnhof

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter:
www.justiz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

durch die Zusammenfassung der Zuständigkeiten eine bessere Koordinierung des Personaleinsatzes ermöglicht wird.

Gleichwohl bitten wir, den berechtigten Interessen der Angehörigen der Bezirksnotarslaufbahn weiterhin ein besonderes Augenmerk zu geben. Durch die Notariats- und Grundbuchamtsreform sind diese Bediensteten besonderen Belastungen ausgesetzt. Es ist uns daher ein Anliegen, dass durch Stellenausschreibungen weiterhin Beförderungsmöglichkeiten für die noch in der Besoldungsgruppe A12 verbliebenen Notarvertreter nach A13 geschaffen werden und auch die vorhandenen Stellen der Besoldungsgruppe A14 vollständig und zügig vergeben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Haas
Vorsitzende
des Hauptpersonalrats
Ministerium der Justiz
und für Europa